



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 14.05.2024

Sachb.: Dr. Philipp Leitner

Tel.: +43 57 600-3162

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-011.359-1/3

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Gemeinde Unterwart, Bodenaushubdeponie und Baurestmassenzwischenlager auf den Grst. Nr. 10813 und 10814 in der KG Unterwart, Anzeige der dauernden Stilllegung des Baurestmassenzwischenlagers und Wiederinbetriebnahme als Bodenaushubdeponie, Erweiterung der Deponiefläche der Bodenaushubdeponie;
Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren), mündliche Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 15.04.1994, Zahlen: IX-U-6/8-1994 und IX-U-6/9-1994 wurde der Gemeinde Unterwart die Errichtung und der Betrieb einer Bauschuttdeponie auf dem Grst.Nr.: 10813, KG Unterwart, bewilligt; die Bewilligung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb eines Bauschuttwischenlagers auf dem Deponieareal.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11.06.2014, Zl.: 5-W-D1068/72-2014, Spruchteil I., wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 16.03.2012, den südlichen Bereich der Inertabfalldeponie („**Schüttabschnitt 1**“) auf dem Grst.Nr.: 10813, KG Unterwart, **stillzulegen**, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Gemäß Spruchteil II. desselben Bescheides wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 16.03.2012, das bewilligte Zwischenlager auf dem Areal des stillgelegten Bereiches der Inertabfalldeponie („**Schüttabschnitt 1**“) auf dem Grst.Nr.: 10813, KG Unterwart, **zu betreiben**, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Gemäß Spruchpunkt III. desselben Bescheides wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 16.03.2012, den nördlichen Bereich der Intertabfalldéponie (**„Schüttabschnitt 2“**) auf den Grst.Nr.: 10813 und 10814, beide KG Unterwart, künftig als Bodenaushubdeponie zu betreiben, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20.09.2018, Zl. A4/WA.D-10077-73, wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 12.01.2018, auf den stillgelegten „Schüttabschnitt 1“ betriebene Baurestmassenzwischenlager ab 01.01.2018 vorübergehend stillzulegen, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 19.01.2023 hat die Gemeinde Unterwart die dauernde Stilllegung des Zwischenlagers für Baurestmassen („Schüttabschnitt 1“) und die Wiederinbetriebnahme des „Schüttabschnittes 1“ als Bodenaushubdeponie, sowie die Erweiterung der Deponiefläche der Bodenaushubdeponie, angezeigt.

Aufgrund des vorliegenden Anbringens verbleibt der Ablagerungskonsens für die gegenständliche Deponieanlage auch mit der Erweiterung unter einem Gesamtvolumen von 100 000 m³, sodass das „vereinfachte Verfahren“ gemäß §§37 Abs.3 und 50 AWG 2002 durchzuführen ist.

Es wird daher von Abfallrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß §§37 Abs.3 Z 1, 38, 43 und 50 AWG 2002 (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, und §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 13. Juni 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Unterwart um **10.00 Uhr** anberaunt.

Verhandlungsleiter: Dr. Philipp Leitner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. 302, sowie beim Gemeindeamt Unterwart während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der

Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>